



**Kompetenzzentrum Beschaffung**

**Interne Vergaben**

In-house-, quasi-in-house- und in-state-Vergaben können vergaberechtsfrei sein.

Vergabeart	Charakteristik	Bedingungen	Bemerkungen
In-house-Vergabe	Der öffentliche Auftraggeber erteilt den Auftrag an eine verwaltungsinterne Dienststelle <b>ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftraggeber und Beauftragte gehören demselben Rechtsträger an.</li> <li>• Die Beauftragte ist selbst nicht kommerziell tätig / steht nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern.</li> <li>• Sie beteiligt sich insbesondere nicht an Ausschreibungen.</li> </ul>	Das Beschaffungsrecht zwingt einen öffentlichen Auftraggeber nicht, eine Leistung auf dem Markt zu beschaffen statt diese selbst zu erbringen.
Quasi-in-house-Vergabe	Der öffentliche Auftraggeber erteilt den Auftrag an eine von ihr (mit-)kontrollierte Beauftragte <b>mit eigener Rechtspersönlichkeit.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keinerlei Beteiligung Privater an der Beauftragung.</li> <li>• Die Beauftragte erbringt mindestens 80% der Leistungen für die sie kontrollierenden Auftraggeber.</li> </ul>	Im Kanton SG in Art. 16 Bst. p VöB geregelt (Ausnahmetatbestand für freihändige Vergabe).
In-state-Vergabe	Der öffentliche Auftraggeber erteilt den Auftrag an anderes öffentliches Subjekt (Beauftragte).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beauftragte ist selbst nicht kommerziell tätig / steht nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern.</li> <li>• Keinerlei Beteiligung Privater an der Beauftragung.</li> <li>• Die Beauftragte nimmt selbst nicht an Ausschreibungen teil.</li> </ul>	Typisch sind Vergaben unter verschiedenen Gebietskörperschaften. Z.B.: Kanton betreibt Informatik-Infrastruktur für mehrere Gemeinden. Der Werkhof der Stadt A erbringt Leistungen für die Gemeinde B. Auch Aufträge an Zweckverbände (bspw. Abfallentsorgung) gehören dazu.

Literatur:

- Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2013, Rz 244-257
- Martin Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, 2012, Rz 1139-1333